

**9. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung
und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel durch 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), i.V.m. § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau, in seiner Sitzung am 10.06.2025 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau (Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederau sind wie folgt geöffnet:

Kita „Auenknirpse“, Oberau;

Kita „Gartenkinder“, Ockrilla;

Kita „Niederauer Kinderland“

jeweils montags - freitags von 06:00 bis 16:30 Uhr

2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn

1. Eine Gebührenschuld aufgelaufen ist, welche die Summe einer Monatsgebühr übersteigt,

2. Forderungen aus Gebührenschulden, einschließlich etwaiger Nebenforderungen, innerhalb einer vom Träger festgelegten Frist nicht vollständig beglichen werden,

3. Gebührenschulden, einschließlich Nebenforderungen, innerhalb eines Zeitraums vom 6 Monaten wiederholt entstehen.

4. das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht abgestellt werden können.

3. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt neugefasst:

Anlage zu § 5 Kindertagesstättensatzung

1. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einer Kinderkrippe

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:	1.455,88 €
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat:	21,98%

Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	391,11 €	370,58 €
2. Kind	314,11 €	288,44 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	355,56 €	336,89 €
2. Kind	285,56 €	262,23 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	320,00 €	303,20 €
2. Kind	257,00 €	236,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder
08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende

1. Kind		213,33 €	202,13 €
2. Kind		171,33 €	157,33 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei		beitragsfrei

Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr
(möglich mit und ohne Mittagessen)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	160,00 €	151,60 €
2. Kind	128,50 €	118,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 35,00 €

2. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Kindergarten

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat: 606,62 €
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat: 29,67%

Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	220,00 €	209,00 €
2. Kind	178,93 €	167,20 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	200,00 €	190,00 €
2. Kind	162,67 €	152,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 16:30 Uhr
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	180,00 €	171,00 €
2. Kind	146,40 €	136,80 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder
08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	120,00 €	114,00 €
2. Kind	97,60 €	91,20 €

Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr
(möglich mit und ohne Mittagessen)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	90,00 €	85,50 €
2. Kind	73,20 €	68,40 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 35,00 €

3. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Hort

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat: 327,57 €
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat: 29,92%

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Früh- und Nachmittagsbetreuung (06:00 bis 07:15 Uhr und 11:00 bis 16:30 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	98,00 €	93,50 €
2. Kind	82,00 €	77,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 35,00 €

4. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in Kindertagespflege

Es gelten die Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre wie in einer Kinderkrippe, für Kinder ab 3 Jahre wie in einem Kindergarten. Eine Verpflegungskostenpauschale wird nicht erhoben.

5. Gastkinder

Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen,

6. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 7,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro

7. Ablauf der Öffnungszeit

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Niederau, den 10.06.2025

Claus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederau, den 10.06.2025

Claus
Bürgermeister